

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung von Eignungsprüfungen für alle Bachelor- studiengänge bzw. -fächer am Institut für Anglistik und Amerikanistik an der Universität Potsdam

Vom 21. Februar 2020

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von §§ 9 Abs. 4, 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Brandenburgische Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 20], S.3) i.V.m. Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) am 21. Februar 2020 folgende Ordnung als Satzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Ordnung zur Durchführung von Eignungsprüfungen für alle Bachelorstudiengänge bzw. -fächer am Institut für Anglistik und Amerikanistik an der Universität Potsdam vom 21. Januar 2015 (AmBek. UP Nr. 3/2015 S. 102) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird die Wendung „des Prüfungsausschusses des Instituts für Anglistik und Amerikanistik“ durch die Wendung „des zuständigen Prüfungsausschusses“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) in Abs. 1 wird die Wendung „des Prüfungsausschusses des Instituts für Anglistik und Amerikanistik“ durch die Wendung „des zuständigen Prüfungsausschusses“ ersetzt;

b) in Abs. 2 wird das Wort „sieben“ durch „zehn“ ersetzt.

3. In § 5 wird dem Absatz „(1)“ vorangestellt und der folgende Absatz eingefügt: „(2) Beim Nichtbestehen der Eignungsprüfung Englisch kann die Eignungsprüfung erst im folgenden Kalenderjahr wiederholt werden.“

4. § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt: „Weitere Äquivalenznachweise werden auf Antrag durch den zuständigen Prüfungsausschuss bearbeitet und entschieden.“

5. § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Der Nachweis über das Bestehen der Eignungsprüfung oder der Nachweis eines Äquivalents nach § 6 Abs. 2 gilt für den Bewerbungszeitraum im Jahr des Ablegens der Prüfung bzw. des Äquivalents und in dem des Folgejahrs.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Artikel 3

Der Dekan der Philosophischen Fakultät wird beauftragt, die Ordnung zur Durchführung von Eignungsprüfungen für alle Bachelorstudiengänge bzw. -fächer am Institut für Anglistik und Amerikanistik an der Universität Potsdam in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichten zu lassen.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 27. März 2020.